

## **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling Grundschule Polling im Pfaffenwinkel**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsform**

Die Gemeinde Polling betreibt als Träger die Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgabe und Organisation**

1. Die Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung übernimmt die Gemeinde Polling.

### **§ 3 Anmeldung / Vergabe**

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
2. Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Gemeinde Polling und erfolgt nach der Schuleinschreibung im April.  
Die verfügbaren Plätze werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
  - Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig
  - Familien mit besonderem Betreuungsbedarf
  - Eltern beide berufstätig unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit (absteigend)
  - Geschwisterkinder
3. Zur Bestätigung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
4. Weitere noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden nach Anmeldedatum vergeben.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
2. Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
3. Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch in die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Schuljahr erfolgt nicht.

## § 5 Betreuungszeit / Buchungstage

1. Die Kinder können an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr betreut. Im Rahmen eines Probebetriebes bis zum Schuljahresende 2021/2022 ist von Montag bis Donnerstag eine Betreuung bis 15.30 Uhr möglich.  
Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals sind ausgeschlossen.
3. Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeinde Polling.
4. Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.
5. Werden Buchungszeiten regelmäßig nicht wahrgenommen, behält sich die Gemeinde Polling vor, den Betreuungsvertrag einseitig zu ändern. Im Übrigen ist die Nicht-Inanspruchnahme von einzelnen Buchungszeiten rechtzeitig, in der Regel 48 Stunden vorher, der Gemeinde Polling mitzuteilen.
6. Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.

## § 6 Aufsichtspflicht / Haftung

1. Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
2. Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
3. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes kann keine Haftung übernommen werden.
4. Die Gemeinde Polling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unbeschadet von Absatz 4 haftet die Gemeinde Polling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Polling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Polling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 7 Hausaufgaben / Mittagessen

Hausaufgaben können ausschließlich auf freiwilliger Basis gemacht werden. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter überprüfen aber weder auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit. Es sind 1-2 Betreuer anwesend, die dafür Sorge tragen, dass es zu keinen Störungen während der Erledigung der Hausaufgaben kommt.

Seitens der Gemeinde Polling wird kein Mittagessen angeboten. Gleiches gilt für mit einem Mittagessen verbundene Tätigkeiten, wie Essensausgabe etc.

## § 8 Krankheit / Erste Hilfe

1. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, sowie auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten sind der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
2. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
3. Für im Zuge von Erste-Hilfe-Maßnahmen entstandene Schäden können keine straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
4. Das Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen.

## § 9 Unfall- / Haftpflichtversicherung

Die Kinder sind über die Schule während der Mittagsbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Versicherung mitversichert.

## § 10 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
2. Der Besuch der Mittagsbetreuung endet spätestens mit Ablauf der 4. Jahrgangsstufe.
3. Eine Kündigung von beiden Vertragsparteien ist fristgerecht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
4. In begründeten Ausnahmefällen, können während des Schuljahres die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
5. Bei Kündigung zum 31.07. muss der Elternbeitrag auch für den Monat August (Ende des Betreuungsjahres) entrichtet werden.
6. Eine außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde Polling als Träger der Mittagsbetreuung ist möglich, wenn
  - die Personensorgeberechtigten mit der Überweisung des Beitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind oder
  - das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann oder
  - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird oder
  - das Fernbleiben des Kindes nicht entschuldigt wird oder
  - das Kind aus Sicht des Betreuungspersonals nicht in die Gruppe integrierbar ist.
7. Sowohl Vertragsänderungen als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 30.07.2021

  
Martin Pape  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 02.08.2021 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2021 angeheftet und am 10.09.2021 wieder abgenommen.

Polling, 30.07.2021

  
Martin Pape  
1. Bürgermeister

